



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Juni 2017
Folge 12/2017

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Bebauungspläne..... | 2 |
| Waldbrandverordnung 2017 | 3 |
| Festlegung des Preises für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges | 3 |
| Impressum..... | 3 |

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52477/2016/011

Salzburg, 13. Juni 2017

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 19/G1/N2" - 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 19/G1" und "Leopoldskron-Gneis 15/G1/N5" - 5. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron-Gneis 15/G1"; Öffentliche Auflage der Entwürfe im Bereich Höglwörthweg 7-14

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 19/G1“ und der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1“ im Bereich Höglwörthweg 7-14, GSt. 381/13, 381/2, 381/24, 384/2, 384/1, 383/3, 383/1 KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellungen „Leopoldskron-Gneis 19/G1/N2“ und „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N5“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 03.07.2017 bis einschließlich 31.07.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/63631/2016/009

Salzburg, 21. Juni 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Dr. Sylvester-Straße 1/A1"; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Dr. Sylvester-Straße 1/A1“ im Bereich Dr. Sylvester-Straße 8 und 8A, GSt. 507/33, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

AbfallService/Recyclinghof
Siesenheimer Straße 20
Tel. 8072-4540

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/32904/2007/048

Salzburg, 20. Juni 2017

Betrifft:
Waldbrandgefahr
Waldbrandverordnung 2017

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg
vom 20.06.2017 betreffend den Waldbrandschutz im
politischen Bezirk Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk der Landeshauptstadt Salzburg umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des ForstG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Stadt Salzburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2017 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/30077/2015/070

Salzburg, 9. Juni 2017

Betrifft:
Festlegung des Preises für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2017 beschlossen:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2015, wird der Preis für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg für die ab 1. April 2017 hergestellten Gehsteige mit € 548,- je Laufmeter festgestellt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 416).

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 12/2017

30. Juni 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg